

Stadt Rahden



**Vergabeordnung
zur Regelung
des Beschaffungs- und
Vergabewesens
für die
Stadt Rahden**

Gültig ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	1
1.1 Geltungsbereich, Zuständigkeit	1
1.2 Grundlagen	1
2. Vergabestellen	2
3. Vergabearten und Vergabeverfahren	2
3.1 Schwellenwerte	2
3.2 Schätzung Auftragswert	2
3.3 Auftragsvergaben ab Erreichen der Schwellenwerte	2
3.4 Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte	2
3.5 Beschränkte Ausschreibung	2
3.6 Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	2
3.7 Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	3
3.8 Freiberufliche Tätigkeit	3
3.9 Wertgrenzen	3
4. Vergabevorschlag	3
4.1 Vergabevermerk	3
4.2 Verhandlung mit Bietern	3
4.3 Das wirtschaftlichste Angebot	3
4.4 Auftragsvolumen	4
5. Auftragserteilung	4
5.1 Formerfordernisse	4
5.2 Nachtragsangebot	4
5.3 Veröffentlichungspflicht	4
6. Sonderregelungen	4
7. Beschwerden	4
8. Zeichnungsbefugnis	5
9. Haushaltsmittel	5
10. In-Kraft-Treten	5

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Beschaffungs- und Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Rahden. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Rahden vergibt.

Diese Verordnung gilt auch, wenn Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen (z.B. Bund, Land) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind vorrangig die Vergabegrundsätze nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Fördergebers zu beachten.

Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen verstehen sich **ohne Umsatzsteuer**.

Zuständig für den Erlass und die Änderung dieser Vergabeordnung ist der Rat der Stadt Rahden. (§ 41 Abs. 1 Buchstabe a GO NRW)

1.2 Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten in der jeweils gültigen Fassung

- a) die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 25 GemHVO
- b) bei Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL)
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergaben von Leistungen (VOL/A) (bei Fördermaßnahmen des Bundes zu beachten)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- c) bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- d) für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden gilt die VgV sowie § 50 UVgO
- e) die Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- f) der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- g) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- h) die verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Vergaberecht
- i) die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z.B. Honorarabrechnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)
- j) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (KorruptionsbG)
- k) das Vergabehandbuch des Landes NRW für Leistungen (VHB- VOL NRW)
- l) Handbuch des Bundes für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)
- m) die Präqualifikationsrichtlinie bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergaben
- n) der Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben
- o) der Runderlass zur Anlaufstelle für VOB – Beschwerden

2. Vergabestellen

Vergabestellen sind die Fachbereiche, denen für die sachlich zugeordneten Produktsachkonten im Haushaltsplan die Verfügungsberechtigung eingeräumt wurde. Die Fachbereiche regeln intern die Ausübung dieser Befugnisse.

Die Einholung von Angeboten und die Durchführung von Preisanfragen sind grundsätzlich Aufgabe der Vergabestellen.

3. Vergabearten und Vergabeverfahren

Rechtliche Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Weiterhin sind die Sonderregelungen des GWB, die UVgO und die VgV zu beachten.

3.1 Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind gem. Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU ab 01.01.2018 wie folgt festgelegt:

Liefer- und Dienstleistungen: 221.000€

Baufträge: 5.548.000€

3.2 Für die Schätzung der Auftragswerte gelten die Bestimmungen des § 3 VgV. Dabei ist es nicht zulässig, Aufträge so zu stückeln, dass die Wertgrenzen umgangen werden.

3.3 Auftragsvergaben ab Erreichen der Schwellenwerte

Ab Erreichen der Schwellenwerte hat eine europaweite Ausschreibung grundsätzlich zu erfolgen. Es ist die Anwendung der VgV vorgeschrieben.

Öffentlichen Auftraggebern steht das offene Verfahren (vergleichbar öffentliche Ausschreibung) und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert (vergleichbar beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) zur Verfügung. (§ 14 VgV, § 199 GWB)

3.4 Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte ist die Vergabe von Aufträgen für Kommunen des Landes Nordrhein- Westfalen in § 25 GemHVO konkretisiert.

Demnach muss einer Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. (Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe)

3.5 Bei der **beschränkten Ausschreibung** sollen mindestens 5 geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Abweichungen von der Mindestzahl der Bieter sind schriftlich zu begründen. Die Namen der Bewerber sind geheim zu halten. Unter den Bewerbern soll dabei gewechselt werden. Es sind jeweils auswärtige Bieter angemessen zu beteiligen, um Preisabsprachen zu verhindern.

3.6 Bei **Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben** über mehr als 10.000€ sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden, sofern nicht nur ein einziger Bieter in Betracht kommt. Die Angebote sollen schriftlich vorliegen. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Angeboten, für die Tagespreise gelten) kann die Angebotseinholung telefo-

nisch erfolgen. In diesem Fall ist die Angebotseinholung durch Aktenvermerk zu dokumentieren.

- 3.7** Fehlt eine ausreichende Marktübersicht, soll der beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe/Freihändigen Vergabe ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Erkundung des Bewerberkreises vorausgehen.
- 3.8** Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z.B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungskosten) sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. (§ 50 UVgO)
Ist eine Leistung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar, sind die §§ 73 ff VgV anzuwenden.
- 3.9** Im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs ist eine beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe bis zu folgenden Wertgrenzen zulässig:

	VOL	VOB
Verhandlungsvergabe	20.000€	
Freihändige Vergabe		50.000€
Beschränkte Ausschreibung	50.000€	100.000€

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von 3.000€ unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden (**Direktauftrag**).

Das TVgG und die UVgO sowie die VOL und VOB bleiben hiervon unberührt.

Die Vorgaben für beschränkte Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben/Freihändige Vergaben sind dabei streng zu beachten. Die vorgenannten Wertgrenzen geben insofern lediglich einen Anhaltspunkt dafür, wann die Voraussetzungen für beschränkte Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben/Freihändige Vergaben mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.

4. Vergabevorschlag

- 4.1** Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (§8 VgV)
Der Vermerk ist fortlaufend, den einzelnen Verfahrensschritten entsprechend, zu führen. Für den Vergabevermerk ist das Muster der Stadt Rahden zu verwenden.
- 4.2** Verhandlungen mit Bietern sind bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nur zur Aufklärung von Zweifeln zulässig – bei Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben darf auch über Angebot und Preis verhandelt werden, sofern dies in der Aufforderung angegeben wurde.
- 4.3** Bei einer öffentlichen und beschränkten Ausschreibung ist als Vorschlag das – unter Berücksichtigung aller Umstände – wirtschaftlichste Angebot zu nehmen. Der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend. Bei einer Verhandlungsvergabe/Freihändigen Vergabe ist ggf. nachzuverhandeln und dann das wirtschaftlichste Angebot vorzuschlagen.

- 4.4** Die kommunalen Fachausschüsse bzw. der Rat sind bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von über 25.000€ hinsichtlich der Ausführung des Vorhabens zu beteiligen. Bei allen anderen Auftragsvergaben entscheiden die Fachbereiche im Rahmen der Haushaltsansätze in eigener Verantwortung unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften und Regelungen. Reichen die Haushaltsmittel aller Voraussicht nach nicht aus, ist vor einer Auftragsvergabe die Zustimmung des Fachausschusses einzuholen. Über erfolgte Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme von über 25.000€ ist dem Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich zu berichten.

5. Auftragserteilung

- 5.1** Aufträge ab einem Auftragswert von 3.000€ sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen; fernmündliche Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Bei Auftragserteilung sind Preisbindungsfristen der Bieter zu beachten. Kann ein Auftrag nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden, ist mit dem Bieter die ggf. verlängerte Frist schriftlich zu vereinbaren. Wird ein Auftrag abweichend vom Angebot erteilt, muss der Auftrag vom Bieter bestätigt werden. Alle Ausschreibungen über die Zentrale Submissionsstelle müssen über die Plattform der deutschen E-Vergabe bezuschlagt werden.
- 5.2** Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages heraus, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, sind vor der Durchführung zusätzlicher Lieferungen oder Leistungen Nachtragsangebote auf der Basis des Hauptangebotes anzufordern, einschließlich Kalkulationsunterlagen.
- 5.3** Sofern bei einer Beschränkten Ausschreibung der Auftragswert 25.000€ und bei einer freihändigen Vergabe der Auftragswert 15.000€ übersteigt, ist eine Zuschlagsbekanntmachung zu veröffentlichen. (§20 Abs. 3 VOB/A) Alle Liefer- und Dienstleistungen, die beschränkt oder in Verhandlungsvergabe vergeben werden, werden ab 25.000€ in einer Ex-Ante Veröffentlichung vorher bekannt gemacht. Sofern der Zuschlag der vorher bekannt gemachten Ausschreibung auch 25.000€ überschreitet, wird eine Ex-Ante Bekanntmachung durchgeführt. Dies sollte über die Zentrale Submissionsstelle auf der deutschen E-Vergabe erfolgen. Die Inhalte der Bekanntmachung sind in § 30 UVgO aufgeführt.

6. Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung in besonderen Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z.B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u.ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

7. Beschwerden

Beschwerden gegen öffentliche Auftraggeber sind bei nationalen Verfahren an die Kommunalaufsicht der Kreise Minden-Lübbecke zu richten. Bei EU-Verfahren ist die Vergabekammer Münster zuständig.

8. Zeichnungsbefugnis

Zur Auftragserteilung sind im Rahmen der Haushaltsansätze befugt bis zu einem Auftragswert von

3.000€	Sachbearbeiter/in
bis 10.000€	Sachgebietsleiter/in
bis 50.000€	Fachbereichsleiter/in
ab 50.000€	Bürgermeister/in und Fachbereichsleiter/in

9. Haushaltsmittel

Vergaben dürfen nur eingeleitet werden, wenn Haushaltsmittel bereitstehen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

Übersteigt ein Angebot um mehr als 20 % den Kostenvoranschlag bzw. die der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Kostenermittlungen, wird der Fachausschuss in der nächstliegenden Sitzung informiert.

10. In-Kraft-Treten

Diese Beschaffungs- und Vergabeordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beschaffungs- und Vergabeordnung vom 01.12.2005 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Rahden, den 20.12.2018

Dr. Honsel
(Bürgermeister)